

BVG-Urteil & MiGeL Revision

Rolf Müller

23. Januar 2018

Rechtliche Grundlagen (1)

Gesetzliche Grundlage:

Nach Art. 25 KVG gehören Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder Untersuchung einer Krankheit und ihrer Folge dienen, zu den Pflichtleistungen der OKP.

Geltungsbereich:

Die MiGeL gilt ausschliesslich für Produkte, die von der versicherten Person selber oder von nicht beruflich an der Behandlung oder Untersuchung Beteiligten angewendet werden (vgl. Art. 20 KLV).

Rolf Müller

2

Rechtliche Grundlagen (2)

Vergütungsregelung:

Vergütet werden nur Produkte welche einer Produktbeschreibung einer MiGel-Position entsprechen (vgl. Art. 23, 24 KLV), auf dem CH-Markt zugelassen sind (HMG, MepV) und von einem Arzt oder Chiropraktiker verordnet sind sowie von einer anerkannten Abgabestelle abgegeben werden.

Rechtliche Grundlagen (3)

Höchstvergütungsbetrag:

HVB stellt den Betrag dar, der max. durch die OKP vergütet werden kann (Art. 24 Abs. 1 KLV). In der Regel entspricht er einem Durchschnittspreis (Ausland ebenfalls berücksichtigt).

Die Versicherte Person hat Wahlfreiheit, ein spezifisches Produkt auszuwählen. Ein eventueller Mehrbetrag geht zu Lasten der versicherten Person (Art. 24 Abs. 2 KLV)

Mittel und Gegenstände sind nicht dem Tarifschutz unterstellt (Art. 44 Abs. 1 KVG).

BVG-Urteil 3322/2015 (1)

Das Urteil C-3322/2015 und die Schreiben der Versicherer stellen nicht die Qualität, Effizienz oder Wirtschaftlichkeit in Frage.

Gemäss Art. 25 Abs. 2 Bst. b KVG umfassen die Leistungen nach Art. 25 Abs. 1 KVG die *ärztlich [...] verordneten [...]* der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mittel und Gegenstände.

Rolf Müller

5


ZUTAT
verändert nachhaltig.

BVG-Urteil 3322/2015 (2)

Rolle A
Krankenpflege ambulant

Leistungen auf Anordnung/Auftrag
Arzt

Kostenträger OKP vergütet Beitrag
gem. Art. 7a Abs. 1 KLV. Materialien
welche im Rahmen des Auftrags
angewendet werden sind darin
enthalten.

Administrativvertrag regelt die
Administration mit Kostenträger OKP

Beiträge sind im KLV geregelt

Rolle B
Abgabestelle

Spitex gibt Mittel und Gegenstände an
die versicherte Person zur
Selbstanwendung ab.

Administrativvertrag regelt die
Administration mit Kostenträger OKP.
Darin enthalten ist ein Rabatt
enthalten. Max. HVB - 15%.*

Zulassung als Abgabestelle durch
Kanton.

HVB ist im Anhang 2 KLV geregelt

BVG-Urteil 3322/2015 (3)



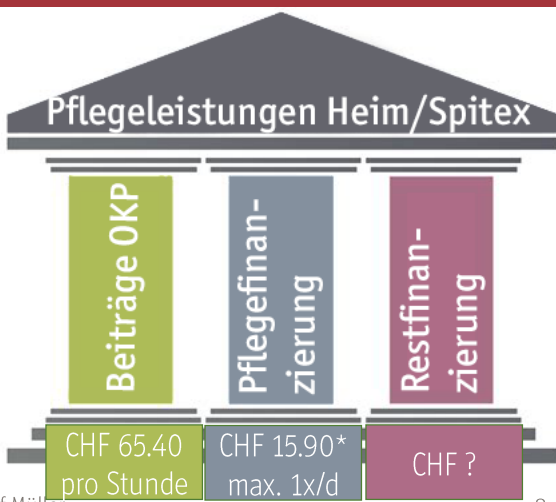
Rechnerische und keine sachliche Aufteilung.

Rolf Müller

7

ZUTAT
verändert nachhaltig.

BVG-Urteil 3322/2015 (3)



Rechnerische und keine sachliche Aufteilung.

* Beispiel Spitex. Teils zusätzliche Beteiligung durch die öffentliche Hand.

Rolf Müller

8

ZUTAT
verändert nachhaltig.

Ziel(e) MiGeL Revision

- Anpassung an medizinisch-technische sowie preisliche Entwicklung
- Umsetzung periodischer WZW-Überprüfung (Art. 32 Abs. 2 KVG)
- Verbesserung der Anwendbarkeit (Eindeutigkeit, Prüfbarkeit)

- Ziele der Stakeholder und Politik vielfältig.
 - Senkung Hürden für Wirtschaft, vereinfachte Aufnahme, Reduktion der administrativen Aufwände, stärkere Regulierung, Preissenkung...
- Santésuisse gab Sparpotential von bis zu CHF Mio 100 an.

Vorarbeiten MiGeL Revision

Bericht GÖK-Consulting
 - Auslandspreisvergleich MiGeL

Berücksichtigung der Länder Dänemark, Grossbritannien, Deutschland, Niederlande, Frankreich und Österreich

Ergebnis: In nur wenigen Produktgruppen überschreiten die HVB die Auslandpreise. Ganz überwiegend zeigt sich jedoch, dass die HVB, zum Teil sehr deutlich, unter den mittleren Preisen der Vergleichsländer liegen.

MiGeL Revision - Erfolg

Überhöhte HVBs sind ausgemerzt

Vereinfachung der Zuordnung möglich

Zeitgemässe Struktur

Prüfung der Wirksamkeit und Zweckmässigkeit (Expertenmeinung, Reviews)

Patientenzufriedenheit bleibt mindestens unverändert

Fehlanreize welche nicht inhaltlicher Natur sind unterliegen nicht der MiGeL-Revision. Präzise Überprüfung der Wirksamkeit der einzelnen Produktgruppen ist nicht möglich (Zeit).

Produktgruppe

Gruppenzusammensetzung:

BAG (Leitung)

SAfW (Fachexperten)

Swiss MedTech

H+

Pharmasuisse

Curafutura

Santésuisse

MiGeL Revision – Veränderungen Kap. 34

Schaffung Kapitel 35

35.01. Konventionelle Wundpräparate

35.05. Hydroaktive Wundprodukte

35.05.01 Kissen zur Nasstherapie

35.05.02..05 Aufsplittung der Kapitel 34.06.01/02

35.05.06 Alginat

35.05.07 gelierende Faserverbände

35.05.09 Hydrogel, Hydrogel konserviert, Hydrogelplatte

MiGeL Revision – Veränderungen Kap. 34

Explizit ausgeschlossen

- Silberhaltige Wundprodukte
- MMP-modulierende Produkte (Schwerpunkt auf MMP)
- Verbände mit med. Honig
- Primärverband in Gel-Form
- Antimikrobielle Wundprodukte

Limitationen (Zeit, Diagnose, Zweck) 34.06 und 34.10 wurden entfernt.

MiGeL Revision – Veränderungen Kap. 34

Produkte zur Kompression

Verschiebung in Kap. 17, Kompressionstherapiemittel

- Kurzzug, Langzug (Fixationsbinde und Mittelzug Kap. 35)
- Mehrkomponenten-Set
- Zinkleim
- Polsterbinde
- Frottéeschlauch (Netz- und Schlauchverband Kap. 35)

Geplant per 01.01.19

Rolf Müller

15

 **ZUTAT**
verändert nachhaltig.

Nächste Zwischenschritte

In Bearbeitung

Inkontinenzhilfsmittel – geplantes in Kraft treten Q3 2018

Verbandmaterial (2. Teil) – geplantes in Kraft treten 01.10.2018

Stomaversorgung – geplantes in Kraft treten 01.01.2019

Kompressionshilfen – geplantes in Kraft treten 01.01.2019

Auflösung Kap. 34, sobald sämtliche Positionen in andere Gruppe überführt oder gestrichen sind (2019).

Rolf Müller

16

 **ZUTAT**
verändert nachhaltig.

Rolf Müller

+41 79 682 45 57

mueller@zutat.gmbh

www.zutat.gmbh

